

Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Theaterpädagogik an der Philosophischen Fa- kultät und Fachbereich Theologie der Universität Erlangen- Nürnberg - FPOTheaterPäd -

Vom 8. Juni 2010

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zugangsvoraussetzungen	1
§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen	2
§ 4 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften	2
Anlage: Studienplan Masterstudiengang Theaterpädagogik	3

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den interdisziplinären forschungsorientierten, konsekutiven Masterstudiengang Theaterpädagogik mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg – ABMStPO/Phil.

§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Fachspezifischer Abschluss ist der Ein-Fach- und Zwei-Fach-Bachelorabschluss in Theaterwissenschaft oder Pädagogik. Der Drei-Fach-Bachelorabschlusses gilt ebenfalls als fachspezifischer Abschluss, wenn Theaterwissenschaft oder Pädagogik als 1. oder 2. Studienfach absolviert wurden. ² Als fachverwandte oder gleichwertige Abschlüsse im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 ABMStPO/Phil werden andere Bachelorstudiengänge anerkannt, soweit sie einen theaterwissenschaftlichen oder pädagogischen Anteil von mindestens 60 ECTS-Punkten beinhalten.

(2) Mit den Bewerbungsunterlagen sind eine Beschreibung des Bildungsgangs und Nachweise über einschlägige Praxiserfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber vorzulegen.

(3) ¹Für Bewerberinnen und Bewerber mit einem Durchschnitt der bisherigen Leistungen von 2,51 bis 3,00 findet ein Auswahlgespräch statt; die übrigen Bewerberinnen und Bewerber werden nicht zur zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens zugelassen und erhalten einen mit entsprechender Begründung versehenen Ablehnungsbescheid. ²Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin und der Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Voraussetzungen besitzen und zu erwarten ist, dass sie in einem stärker forschungsorientiertem Studium selbständig wissenschaftlich zu arbeiten verstehen. Abgeprüft werden insbesondere gute und sichere Kenntnisse sowohl im Bereich der fachlichen Spezialisierung als auch in den

fachspezifischen Grundlagen. ³Das Auswahlgespräch soll auch Auskunft über den bisherigen Bildungsgang und einschlägige Praxiserfahrungen geben und erstreckt sich auch auf die Motivation der Bewerberin und des Bewerbers.

§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen

Umfang und Gliederung des Masterstudiengangs Theaterpädagogik sowie Art, Umfang und Gewichtungsfaktor der Prüfungen bestimmen sich nach der **Anlage**.

§ 4 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Studienplan Masterstudiengang Theaterpädagogik

Zahl und Bezeichnung der Module und Studienverlauf						
FS	Module	SWS	ECTS	Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistung	Faktor	
1	I: Kulturpädagogik I: Kulturpädagogische Grundlagen	4	10	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) oder wiss. Hausarbeit bzw. Essay (jew. ca. 15 Seiten)	100%	
	II: Grundlagen und Rahmen der Theaterpädagogik	4	10	Wiss. Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder drei Essays (jeweils ca. 5 Seiten).	100%	
	III: Theaterwissenschaft I: Dimensionen des Theatralen und Performativen	4	10	Klausur (90 Min.)	100%	
Zwischensumme 1. Fachsemester		12	30			
2	IV: Kulturpädagogik II: Handlungsfelder und Handlungsformen	4	10	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) oder wiss. Hausarbeit bzw. Essay (jew. ca. 15 Seiten)	100%	
	V: Angewandte theaterpädagogische Forschung	4	10	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) oder wiss. Hausarbeit bzw. Essay (jew. ca. 15 Seiten)	100%	
	VI: Theaterwissenschaft II: Kulturen, Funktionen und Wahrnehmungsformen der theatralen Praktiken	4	10	Wiss. Hausarbeit (ca. 15 Seiten)	100%	
Zwischensumme 2. Fachsemester		12	30			
3	VIIa: Theaterpädagogische Praxisreflexion	2 + mind. 300 Std. Projektzeit	15	Praxisprojekt/Projektbericht (ca. 15 Seiten)	50%	
				SEM: Klausur (90 Min.) oder Projektvorstellung [= mündliche Prüfung (30 Min.)] oder wiss. Hausarbeit bzw. Essay (ca. 15 Seiten);	50%	
	VIIb: Theaterpädagogische Forschungspraxis	2 + mind. 300 Std. Projektzeit	15	Forschungsprojekt/Projektbericht (ca. 15 Seiten)	50%	
				SEM: Klausur (90 Min.) oder Projektvorstellung [= mündliche Prüfung (30 Min.)] oder wiss. Hausarbeit bzw. Essay (ca. 15 Seiten);	50%	
Zwischensumme 3. Fachsemester		4 + mind. 600 Std. Projektzeit	30			
4	X: Master-Modul					
	Anfertigung der schriftlichen Master-Arbeit			25	Schriftliche Master-Arbeit (ca. 80 Seiten)	80%
	Mündliche Prüfung			5	Mündliche Prüfung (15 Min.)	20%
	Begleitseminar zu schriftlichen Master-Arbeit (fakultativ)		1			
Zwischensumme 4. Fachsemester		1	30			

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 19. Mai 2010 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten vom 28. Mai 2010.

Erlangen, den 8. Juni 2010

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Präsident

Die Satzung wurde am 8. Juni 2010 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. Juni 2010 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 8. Juni 2010.